

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 22. März 2013

Seite 26

66. Jahrgang – Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst zu Ostern und im April 2013

#### Stadt Coburg

Schutz der Stillen Tage

Bekanntmachung im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 21/10 vom 13.03.2013

Bekanntmachung der Absicht zur Veröffentlichung der 4. Fortschreibung des Baulandkatasters in der Stadt Coburg gemäß § 200 Absatz 3 Satz 3 BauGB

#### Landratsamt Coburg

Nachruf

## Stadt und Landkreis Coburg

### Zahnärztlicher Notfalldienst zu Ostern und im April 2013

#### Stadt Coburg

- 29.03. Dr. Robert Willecke, Mohrenstr. 8, Tel. 09561/95100 u. 09561/33936
- 30./31.03. Dr. Karl Fehlner, Callenberger Str. 21, Tel. 09561/95377 u. 0171/4012494
- 01.04. Dr. Gyula Takacs, Bahnhofstr. 27, Tel. 09561/51380
- 06./07.04. Dr. Jochen Weiß, Mohrenstr. 12, Tel. 09561/74030
- 13./14.04. Dr. Kay-Uwe Feller, Hindenburgstr. 2, Te. 09561/59660 u. 0172/3526183
- 20./21.04. Dr. Stefan Wulf, Seifartshofstr. 36, Tel. 09561/90264
- 27./28.04. Dr. Karsten Zell, Am Viktoriabrunnen 1 a, Tel. 09561/90314

#### Landkreis Coburg

- 29.03. Dr. Peter Vorderwülbecke, Seßlach, Fr.-Rückert-Str. 5, Tel. 09569/261 u. 09569/1063
- 30./31.03. Dr. Susan Barthelmes, Lautertal, Am Lyssen 11, Tel. 09561/630600

- 01.04. Dr. Markus Brejschka, Weidhausen, Heimkehrerweg 1, Tel. 09562/8876
- 06./07.04. Dr. Jürgen Langguth, Neustadt, Am Markt 5/6, Tel. 09568/4234 u. 09563/3174
- 13./14.04. Dr. Christian Neag, Ebersdorf, Langer Weg 14, Tel. 09562/1059
- 20./21.04. Dr. Andreas Neumann, Rödental, Gnailleser Str. 36, Tel. 09563/4063
- 27./28.04. Dr. Dragisa Obradovic, Meeder, Bahnhofstr. 22 a, Tel. 09566/325

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

## Stadt Coburg

### Schutz der Stillen Tage

Die Stillen Tage an Ostern stehen wieder vor der Tür. Das Ordnungsamt informiert deshalb über die aktuelle Rechtslage am Gründonnerstag, Karfreitag und Kar Samstag:

#### Verboten sind:

**Am Gründonnerstag, 28. März 2013 und am Kar Samstag, 30. März 2013**, jeweils von Mitternacht zu Mitternacht

- die Veranstaltung **öffentlicher** Tanzvergnügen,
- alle anderen, der Unterhaltung dienenden **öffentlichen** Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
- Öffnung und Betrieb von Spielhallen,
- für Gründonnerstag kann von 00:00 Uhr bis 02:00 Uhr auf Antrag Befreiung gewährt werden (Gebühr: 50,00 €)

**Am Karfreitag, 29. März 2013**, von Mitternacht zu Mitternacht

- die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe, auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes,
- die Veranstaltung **öffentlicher** Tanzvergnügen,
- alle anderen der Unterhaltung dienenden **öffentlichen** Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
- musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb,

- Öffnung und Betrieb von Spielhallen und (Spiel-) Sporthallen.

**Außerdem sind in Coburg an Stillen Tagen (wie an allen normalen Sonntagen) von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr untersagt:**

- alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstähnlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
- öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen.
- Treibjagden

Rückfragen beantwortet gerne:  
Cornelia Seitz, Ordnungsamt, Rosengasse 1,  
Zimmer 404 (Tel.: 89-1380),  
E-Mail: cornelia.seitz@coburg.de)

## Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesgesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 13.03.2013 folgende Beschlüsse gefasst:**

Gemäß Art. 6 BayStrWG wird

die Verkehrsfläche „zukünftige Staatsstraße St 2205“ über Teilflächen der Fl.-Nrn. 72, 217/7, 243, 243/1 und 244 Gmkg. Bertelsdorf sowie über Teilflächen der Fl.-Nrn. 191, 191/44, 191/80 und 191/93 Gmkg. Neues auf einer Länge von ca. 560 m zur Gemeindestraße gewidmet.

Gemäß Art. 7 BayStrWG werden

- die „Verbindungsstraße von der Glender Straße zum Kreisel nördlich des Müllheizkraftwerkes“ über Teilflächen der Fl.-Nrn. 244, 253 und 254/2 Gmkg. Bertelsdorf auf einer Länge von ca. 162 m vom öffentlichen Feld und Waldweg zur Gemeindestraße und
- der „Geh- und Radweg entlang der Privatstraße Firma Kaeser“ über Teilflächen der Fl.-Nrn. 251, 252 und 253 Gmkg. Bertelsdorf auf einer Länge von ca. 89 m vom öffentlichen Feld- und Waldweg zum beschränkt öffentlichen Weg aufgestuft.

Die Verfügungen werden zum 09.04.2013 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 22.03.2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 21/10 vom 13.03.2013 für die Grundstücke Fl.-Nrn. 145/14, 145/19 und 145/24 Gemarkung Bertelsdorf am Max-Böhme-Ring;  
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom

**02. April 2013 bis 03. Mai 2013**

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/10 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewandt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 21/2 für das Gebiet „Bertelsdorfer Höhe“ vom 18.03.1993 mit Ergänzung vom 25.11.1993, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 21/10 liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 21/10 vom 13.03.2013 kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de)) unter Bürger-service – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 22 März 2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Absicht zur Veröffentlichung der 4. Fortschreibung des Baulandkatasters in der Stadt Coburg gemäß § 200 Absatz 3 Satz 3 BauGB

Die Stadt Coburg beabsichtigt, gemäß Bau- und Umweltsenatsbeschluss vom 13.03.2013, die Veröffentlichung der 4. Fortschreibung des Baulandkatasters gemäß § 200 Absatz 3 BauGB.

Das Baulandkataster führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen mit Flur- und Flurstücksnummer sowie Straßennamen in Karten und Listen auf und enthält Angaben zur Grundstücksgröße.

Die jeweiligen Eigentümer eines betroffenen Grundstückes haben die Möglichkeit der Aufnahme ihres Grundstückes in die Listen und Karten des Baulandkatasters bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tag dieser Bekanntmachung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg, Zimmer 223 während folgender Zeiten erhoben werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, den 22. März 2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

## Nachruf

Der Landkreis Coburg trauert um

### Herrn Günter Kleindienst

Günter Kleindienst gehörte seit Mai 1984 dem Kreistag Coburg an. Er war Mitglied der Verbandsversammlung Zweckverband „Vereinigte Coburger Sparkassen“, heute „Sparkasse Coburg-Lichtenfels“, und des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg. Dem Sportbeirat gehörte er seit 1984 an und war seit 1993 dessen Vorsitzender.

Sein Herz gehörte dem Sport und der Jugend. Von 1980 bis 1986 war er Vorsitzender des Kreisjugendringes Coburg. Wiederholt sammelte er anlässlich seiner runden Geburtstage Spenden für das Kreisjugendheim, für das er sich außerordentlich engagierte.

Der Landkreis Coburg trauert um eine herausragende Persönlichkeit, einen verlässlichen Partner und vorbildlichen Kommunalpolitiker. Wir werden Günter Kleindienst stets dankbar und in Ehren gedenken. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Coburg, im März 2013  
Kreistag und Verwaltung des Landkreises Coburg

Michael Busch  
Landrat

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖